Zur Geld- und Kreditnot im Gewerbe und Handwerk.*

Nachdruck verboten.

Die bisherige Entwicklung des Geldmarktes hat gezeigt, wie schwer es ist, für den gewerblichen Mittelstand Gelder zu angemessenen Zinsen zu verschaffen, vornehmlich wohl deshalb, weil die meisten Kapitalien sich bei den größeren Banken konzentrieren und diese ihre Gelder wiederum lieber in größeren Unternehmungen anlegen. Zugleich damit muß man aber auch als zutreffend anerkennen, daß der gewerbliche Mittelstand dieser Entwicklung gegenüber sich etwas zu untätig verhalten hat, vereinzelt sogar die großen Banken mit seinem Gelde unterstützte. Demgegenüber muß eine noch weitere Verbreitung der gewerblichen Kredit-Genossenschaften bzw. ein reger Anschluß des Mittelstandes an diese bestehenden Einrichtungen zum Ziele gemacht werden.

Dabei wären zu erörtern die Einrichtungen der gewerblichen Kredit-Genossenschaften mit Sparbetrieb; Risiko, Verwaltung und Leitung einer Genossenschaft würde durch die Annahme von Spargeldern kaum besonders erschwert; je mehr Gelegenheit gegeben ist, Spargelder verzinslich anzulegen, desto mehr würde gespart werden, und die Genossenschaft könnte sich dadurch Betriebsmittel beschaffen. Andererseits bestehen durchaus noch nicht an allen Plätzen, an denen Kredit-Genossenschaften vorhanden sind oder gegründet werden könnten, auch schon Sparkassen. Ferner ließe sich an manchen Plätzen der Vertrieb von Sparmarken durch eine Genossenschaft praktischer bewerkstelligen als durch die Sparkasse. Viele kleinere Beträge machen schließlich auch einen großen Betrag aus. Ebenso dürfte sich für Einlagen auf kürzere Zeit aus mancherlei Gründen die Kredit-Genossenschaft besser empfehlen als die Sparkasse.

Was nun die vielfach angeregte Dienstbarmachung der Sparkassen für den Personal-Kredit des Mittelstandes betrifft, so dürfte diese Frage doch etwas schwieriger zu lösen sein. Erstens werden durchaus nicht alle Kassierer und Sparkassenverwaltungen so kaufmännisch durchgebildet sein, um mit Wechseln umgehen zu können. Dann kommt es darauf an: Wem sollen sie gegen Wechsel Geld geben? Dem einzelnen Geldsucher aus dem Mittelstande oder einer Genossenschaft oder einem Genossenschaftsverbande bzw. einer Zentral-Genossenschaftskasse? Und welches mündelsichere Institut soll die Unterschrift auf den Wechsel setzen?

Zweitens kommt aber auch in Betracht, daß unsere Sparkassen kaum viel Mittel übrig haben werden, da dieselben hauptsächlich dem Hypothekarkredit des Mittelstandes dienen. Besonders die Sparkassen in der Provinz werden ihre Gelder fast durchweg bei Landwirten und Gewerbetreibenden gegen Hypothek angelegt haben und werden so schon vielfach den Interessen des gewerblichen Mittelstandes nützen. Die Befriedigung des Personalkredits sollte ausschließlich den Kredit-Genossenschaften verbleiben, weil sie für diesen Geschäftszweig viel besser eingerichtet sind.

Und was die vermehrten Mittel bzw. das Fehlen von Bargeld anbelangt, so wird der gewerbliche Mittelstand nur dafür zu sorgen haben, daß auf Grund des § 719 der Reichsversicherungsordnung den Genossenschaftskassen einige Millionen aus den Reservefonds der Berufsgenossenschaften zur Verfügung gestellt werden. Bekanntlich sind die Berufsgenossenschaften gesetzlich verpflichtet, einen Reservefonds zu bilden. Bei allen deutschen Berufsgenossenschaften insgesamt hat dieser Fonds nach dem Stande des letzten Jahres die Höhe von nahezu 308 Millionen Mark erreicht, wovon allein auf die für das Baugewerbe hauptsächlich in Frage kommenden Baugewerks-Berufsgenossenschaften ungefähr 43 Millionen Mark treffen: Es ergibt sich doch von selbst, daß, im Anschlusse an die Verpflichtung einer solchen Anlage, die Frage auftauchen kann, in welcher Weise das sich allmählich angesammelte Vermögen wiederum für die aus den Handwerks- und Gewerbetreibenden sich zusammensetzenden Genossenschaftsmitglieder nutzbar gemacht werden soll. Über die Anlegung der Gelder der Reservefonds bestehen ausführliche Bestimmungen; die Reichs-Versicherungsordnung hat nunmehr besondere Gesichtspunkte nahegerückt, auf welche die Genossenschaftsmitglieder selbst ihr Augenmerk richten müssen und sich dabei die Frage vorlegen sollen, in welcher Weise die Gelder der Genossenschaft vielleicht für gewisse Zwecke ihrer eigenen organisatorischen Bestimmungen verwendet werden könnten. Denn es ist ja auch ihr eigenes Geld, das da vorhanden ist, und sie dürften daher wohl das erste Anrecht darauf besitzen, berücksichtigt zu werden, wenn mit den Summen etwas anderes geschehen soll, als daß sie in Wertpapieren angelegt werden und Zinsen eintragen.

In der Tat hat dann auch die Reichs-Versicherungsordnung die Möglichkeit des Bestehens solcher Wünsche ins Auge gefaßt und hat in ihrem Abschnitte über die Vermögensverwaltung der Berufsgenossenschaften den § 719 geschaffen, welcher unter anderem besagt, daß die Anlage eines Teiles des Vermögens für Unternehmungen zulässig sei, welche erstens entweder ausschließlich oder überwiegend den Versicherungspflichtigen zugute kommen oder zweitens, soweit sie den genossenschaftlichen Personalkredit der Mitglieder der Berufsgenossenschaften fördern sollen.

Die Veranlassung und den Zweck dieser Vorschrift ergibt die besondere Begründung zum dritten Buche der Reichs-Versicherungsordnung bei den §§ 718 bis 721. Hiernach soll die Vorschrift vor allem Kreditinstituten, wie der preußischen Zentral-Genossenschaftskasse und ähnlichen Kassen, zugute kommen, soweit sie, wie ja der angeführte Satz des § 719 lautet, die Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits von Mitgliedern der Berufsgenossenschaften bezwecken. Einen mittelbaren Nutzen sollen daraus vor allem Handwerker, kleine Landwirte und andere kleine Unternehmer ziehen. Eben den Wünschen dieser Personen wurde durch die neue Vorschrift entsprochen. Über die notwendige Sicherung solcher Vermögensanlagen hat das Reichs-Versicherungsamt (das Landes-Versicherungsamt), das die Genehmigung zu erteilen hat (§ 719, Abs. 2, § 724 RVO.), zu wachen. Das Reichs-Versicherungsamt hat ferner einheitlich für das Reich über die Anlegung des Genossenschaftsvermögens in der bezeichneten Art nähere Bestimmungen zu erlassen.

Der Sinn und die Bedeutung der eben erörterten gesetzlichen Bestimmungen wird erst voll zur Geltung kommen, wenn man berücksichtigt, daß alle die großen Kapitalien, die durch den Reservefonds angelegt worden

* Vgl. „Ostd. Bau-Ztg." Nr. 89/1912. „Ein sozialer Hilfsfonds für Gewerbe und Handwerk."

sind, bisher dem selbständigen Handwerker fast in gar keiner Weise zugute gekommen sind, sondern nahezu ausschließlich den großen Finanzinstituten nützten. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist es tief bedauerlich, daß durch den Reservefonds Millionen von Mark in Wertpapieren oder sonst gering verzinslich angelegt worden sind. Und dieselben Gewerbetreibenden müssen für das Geld, daß sie für den Betrieb ihres Geschäftes brauchen, oft mehr als das Doppelte und Dreifache an Zinsen bezahlen. Welch großen Segen verspricht hier die Überweisung von Geldern an die Zentralkassen der Handwerker, die einerseits den Berufsgenossenschaften mindestens den gleichen Zins tragen werden, andererseits aber bei dem teuren Geldstande für das ganze Gewerbe von allergrößtem Vorteile sind?

In kluger Weise hat der Gesetzgeber vermieden, dem einzelnen das Recht bei einer Berufsgenossenschaft einzuräumen, denn die etwaigen Verluste müßte doch wiederum die Gesamtheit der Mitglieder decken; wenn aber eine Zentral-Genossenschaftskasse zum landesüblichen Zinsfuß Gelder erhält, so ist dabei kaum eine Gefahr. Vor allem muß die Gefahr ausscheiden, daß etwa die versicherten Arbeiter zu kurz kommen könnten, und zwar auf jeden Fall, weil die gesetzlichen Beiträge von den Berufsgenossenschaften, die in ihrer Gesamtheit wiederum die Unternehmer und Handwerker verkörpern, immer aufgebracht werden müssen. Es kann nun vorkommen, und es wird sogar öfter vorkommen, daß ein Gewerbetreibender, der einer Kreditgenossenschaft angehört, Verluste erleidet, aber damit ist die Genossenschaft noch nicht benachteiligt, der er angehört.

Es kann auch vorkommen, daß eine Kreditgenossenschaft bei Zahlungsunfähigkeit eines Mitgliedes vielleicht Gelder verliert, aber damit ist die Zentralkasse noch nicht geschädigt. Es kann aber auch unter Umständen eine Schädigung der Zentralkasse vorkommen. Damit ist aber die Zentralkasse noch lange nicht gefährdet, da auch bei ihr ein Reservefonds besteht, und da auch die Geschäftsanteile und die Haftsummen der Mitglieder-Genossenschaften vorhanden sind. Es ist genau so sicher wie bei irgendeinem Bankinstitut. Die Erfahrungen mit der preußischen Zentral-Genossenschaftskasse, welche nun schon fast 15 Jahre besteht, bestätigen dies doch. Und wenn wirklich Kinderkrankheiten vorgekommen sein sollten, so sind doch jetzt diese Zentralkassen durch das, was sie bis jetzt erfahren haben, in der Lage, derartigen Schädigungen von vornherein vorzubeugen. Bedenken schwerwiegender Natur können also die Berufsgenossenschaften gegen die Hingabe einiger großer Summen aus ihrem Reservefonds nicht erheben.

Und wenn es sich die maßgebenden Körperschaften des Handwerks recht angelegen sein lassen, werden sie auf diesem Wege erfreuliche Fortschritte für ihre Interessen erzielen; sie mögen immer nur das eine große Anrecht gut berücksichtigen und zur vollen Geltung bringen, daß ja das Handwerk es selbst ist, das die großen wirtschaftlichen Opfer und Beiträge zu den Reservefonds gebracht hat. Der Sinn und die Bedeutung der kaiserlichen Botschaft, mit der die Unfallversicherung den Arbeitern Gutes und Segensvolles verhieß, kann dadurch wiederum nur gewinnen, denn Friede und Eintracht, welche als Endziel der kaiserlichen Botschaft vorschwebten, kann nur bestehen bei einem starken, wirtschaftsfähigen und geldlich gesunden Handwerk!

Sangajol als Terpentinersatz.

Die seit einigen Jahren hohen Preise für Terpentinöl veranlaßten das Suchen nach einem geeigneten Ersatz: Die verschiedensten Rohstoffe mit annähernd den Eigenschaften des Terpentinöls wurden versucht und häufig genug sich recht unliebsam bemerkbar machende Neuheiten auf den Markt gebracht.

Welchen Zweck hat eigentlich das Terpentinöl in den Farben? Die meisten Erklärungen sagen, daß es als Lösungs- und Verdünnungsmittel unentbehrlich ist, und so schon gegen 400 Jahre angewendet wird. Als weitere Eigenschaft käme in Betracht, daß es sich mit dem Firnis innig verbindet. Diese Forderung wird jedoch nicht allgemein gestellt, sondern vielmehr häufig verlangt, das lösende und verdünnende Zusatzmittel solle sich gar nicht vermischen, sondern nur die eine Haupteigenschaft haben und dann restlos verflüchten. Sieht man sich nun nach anderen Stoffen mit diesen Eigenschaften um, dann kommt man ohne weiteres auf die Erdöle Petroleum und Benzin. So ist denn nicht zu verwundern, daß aus diesen zunächst Terpentinersatzöle hergestellt wurden, nachdem das Terpentinöl im Preise von 48,00 auf 120,00 ℳ pro kg gestiegen war. Jedoch konnten wirklich brauchbare Ergebnisse nicht erzielt werden, da der scharfe Geruch und der Fettgehalt die Anwendung fast unmöglich machte. So entstand auch bald eine gewisse Abneigung gegen alle Terpentinersatzöle. Inzwischen ist es den Sangajolwerken gelungen, aus Erdöl ein Erzeugnis zu bereiten, das, ohne die erwähnten Nachteile, die vorerwähnten Bedingungen erfüllt. Der Rohstoff ist ein asiatisches Erdöl, das aus Borneo eingeführt und von den Sangajolwerken in Wilhelmsburg a. Elbe und Düsseldorf-Reisholz verarbeitet wird. Nach den Untersuchungen des Herrn Professor Max Bottler in Würzburg ist Sangajol eine wasserhelle, leicht bewegliche Flüssigkeit, welche einen nicht unangenehmen Geruch besitzt, der mit dem Trocknen verschwindet; weiter wird gesagt, es entspricht im allgemeinen den Anforderungen, die man gegenwärtig an einen Ersatz für Terpentinöl stellen könne; ferner sei es den Veränderungen, wie sie Terpentinöl beim Lagern in halbgefüllten Gefäßen erleidet, nicht unterworfen und besitze aus diesem Grunde auch nicht die Eigenschaft, trübe Lacke zu liefern, worauf auch schon von Herrn Professor Eibner, München, hingewiesen wurde. Besonders wertvoll ist die Lösungsfähigkeit für Harze. Durch Herrn Professor Bottler angestellte Versuche zeigten, daß Sangajol für natürliche Harze und Harzerzeugnisse (Sikkative) ein Lösungsvermögen besitzt, daß in der Lackfabrikation gegenüber dem amerikanischen Terpentinöl sich keine Unterschiede bemerkbar machen. Der Chemiker Andés erklärt, daß die mit Sangajol hergestellten Lacke schneller erhärten als die mit Terpentinöl oder mit Kienöl vermischten, und Professor Eibner stellt fest, daß Sangajol keine nachteilige Wirkung auf die Trockendauer der damit erzeugten Lacke gegenüber den Terpentinöllacken mit gleichem Gehalt an Lösungsmittel äußert.

Aus diesen wissenschaftlichen Gutachten wie aus den Erfahrungen der Praxis geht jedenfalls hervor, daß im Sangajol ein vollwertiger Ersatz für Terpentinöl gefunden ist, dessen Anwendung der Architekt seinem Bauherrn gegenüber ruhig verantworten kann.

Wenn auch jetzt das Terpentinöl im Preise wieder heruntergegangen ist, besteht doch noch immer ein Preisunterschied von etwa 33 Prozent. Eine weitere

Ersparnis wird noch insofern gegeben, als die Sangajolwerke empfehlen, zum Verdünnen der Lacke etwas weniger Sangajol zu verwenden, als man gewöhnlich Terpentinöl benutzt; das Verhältnis ist etwa 4 : 5½.

Verschiedenes.

Baugeschichtliches.

Die Holzkirche aus Kandrzin auf der Jahrhundertausstellung in Breslau. Die Holzkirche in Kandrzin, eines der interessantesten Baudenkmäler Oberschlesiens, wird demnächst abgebrochen und in Breslau dem Dorffriedhof der Jahrhundertausstellung 1913 eingefügt. Nach Beendigung der Ausstellung soll das Kirchlein dann im Scheitniger Park zu Breslau eine würdige Stätte finden. An der bisherigen Stelle, unmittelbar an den Schienensträngen des Bahnhofes Kandrzin, konnte die Holzkirche wegen Feuersgefahr nicht mehr länger verbleiben, da sie wegen des dichten Verkehrs mit Lokomotiven durch Funkenauswurf allzusehr gefährdet war und selbst eine Gefahr für die benachbarte Gasanstalt wurde. Tatsächlich hat die Kirche, die sich immer mehr als ein Hindernis für den Eisenbahnverkehr erwies, wiederholt gebrannt, das letztemal im vergangenen Sommer, wobei ein Teil des Daches zerstört wurde. Die Überweisung des Kirchleins für die Jahrhundertausstellung stellt demnach eine günstige Lösung der Erhaltungsfrage des alten Baudenkmals dar. Das Innre der Kirche soll im Wettbewerb von Schülern der Breslauer Kunstakademie neu gestaltet werden. Zur Unterhaltung der Kirche hat sich der Magistrat der Stadt Breslau verpflichtet.

Verbands-, Vereins- usw.-Angelegenheiten.

Verband vereinigter Baumaterialienhändler Deutschlands. Der Verband hält seine diesjährige Generalversammlung vom 9. bis 11. Juni in Leipzig ab.

Verdingungswesen.

Die preußischen Handwerkskammern und das Verdingungswesen. Am 6. März fand in Berlin eine Konferenz der preußischen Handwerkskammern statt, die sich in der Hauptsache mit der Errichtung von Verdingungsämtern befaßte. Es wurde jeder Kammer zur Aufgabe gemacht, mit möglichster Beschleunigung ein eigenes Verdingungsamt einzurichten. Die Verdingungsämter sollen folgende Aufgaben haben: 1. Die Beschaffung sämtlicher das Handwerk ihres Bezirks angehenden öffentlichen Ausschreibungen nebst Unterlagen. 2. Die Ermittelung des Selbstkostenpreises der bei obigen Ausschreibungen vorkommenden handwerksmäßigen Arbeiten. 3. Beratung der für die Ausschreibung in Betracht kommenden Handwerker, indem die ermittelten Selbstkostenpreise zur Nachprüfung ihrer Kalkulation den Handwerkern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. 4. Unterstützung der ausschreibenden Behörden durch Vorschlag geeigneter Sachverständigen und Zugänglichmachung der festgestellten Selbstkostenpreise (nach Ermessen der Verdingungsämter), damit die Ausschreibungsstellen von vornherein in die Lage versetzt werden, alle im Sinne des Ministerialerlasses vom 4. September 1912 als unangemessen zu betrachtenden Angebote auszuscheiden. 5. Die Bearbeitung und ständige Beobachtung sowie jeweilige Anpassung der von den Handwerkskammern aufgestellten Preisverzeichnisse. 6. Die Anregung und Förderung der Bildung von Lieferungsverbänden gemäß Ziffer X des Ministerialerlasses vom 4. September 1912.

Wettbewerb.

Rastenburg Opr. Zur Erlangung von Vorentwürfen für den Neubau eines Wohnhauses für den Bürgermeister schreibt der Magistrat unter den in Ostpreußen ansässigen und allen in Rastenburg geborenen auswärtigen Architekten einen Wettbewerb mit Frist bis zum 1. Mai d. J. aus. Es sind hierfür drei Preise ausgesetzt: Ein erster Preis von 300 ℳ, ein zweiter Preis von 200 ℳ und ein dritter Preis von 100 ℳ. Das Preisgericht besteht aus dem Bürgermeister, dem Vorstand des Kgl. Hochbauamts in Rastenburg und drei Mitgliedern der Schulbaudeputation. Die Wettbewerbsunterlagen sind gegen Einsendung von 2,00 ℳ von dem Magistrat erhältlich.

Rechtswesen.

sk. **Der Fiskus im Konkurse des Bauunternehmers.** Den Verträgen zwischen dem Preußischen Eisenbahnfiskus und Bauunternehmern werden die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Staatsbauten" zugrunde gelegt. Nach diesen ergibt sich die bemerkenswerte Rechtsfolge, daß der Fiskus berechtigt ist, den Werklohn an die von dem Unternehmer beschäftigten Handwerker und Arbeiter zu zahlen, auch wenn der Unternehmer in Konkurs gerät und jene ohne den Fiskus nur Konkursgläubiger wären. Zu einer derartigen Auffassung der „Allgemeinen Bedingungen" bekennt sich jedenfalls das Reichsgericht und damit dürfte für lange Zeit ein endgültiger Rechtsstandpunkt geschaffen sein. Da sonach die Entscheidung von prinzipieller Bedeutung, erscheint eine ausführliche Wiedergabe des Falles geboten: Der Preußische Eisenbahnfiskus hatte dem Baugewerksmeister A. auf Grund der „Allgemeinen Bedingungen" die Herstellung mehrerer Bauten auf dem Bahnhofe X. übertragen. Vor der Fertigstellung fiel A. in Konkurs. Der Fiskus kündigte den Vertrag mit A. für den Tag der Konkurseröffnung auf, zahlte aber die dem A. zukommende Vergütung nicht an den Konkursverwalter. Einen größeren Betrag verwendete er vielmehr zur vollen Befriedigung der von A. in Arbeit genommenen Handwerker und Arbeiter. Mit dem Rest rechnete er auf, da er durch die anderweite Fertigstellung der Bauten entsprechende Mehrkosten gehabt habe. Der Konkursverwalter erhob Klage. Das Landgericht und das Oberlandesgericht Naumburg verurteilten den ' lagten Fiskus. Auf dessen Revision führte jedoch ' 7. Zivilsenat des Reichsgerichts aus: § 11 Nr. 2 der „Allgemeinen Bedingungen" enthält die Bestimmung: „Sollte der Unternehmer die ihm aus den Verträgen mit seinen Handwerkern und Arbeitern obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht pünktlich erfüllen, so bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung aus seinem Guthaben oder der gestellten Sicherheit unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen." Wenn der Staat als Vermögenssubjekt in privatrechtlichen Verkehr tritt und die baulichen Anlagen herstellen läßt, hat er ein berechtigtes Interesse daran, daß die Personen, welche zu dem Unternehmen durch Materiallieferungen oder Arbeitsleistungen beitragen, dabei nicht der Gefahr von Vermögensverlusten ausgesetzt werden. Aus diesen in der körperschaftlichen

Stellung und sozialen Bedeutung des Staates begründeten Interessen erklärt sich der Rechtsvorbehalt, der im erwähnten § 11 Nr. 2 für die fiskalische Verwaltung getroffen ist. Der Vorbehalt ist für alle Fälle, in denen die Zahlungen des dem Fiskus gegenüberstehenden Unternehmers an die von diesem bei dem betreffenden Werke beschäftigten Handwerker und Arbeiter stockt, und insbesondere auch für den Fall des Konkurses des Unternehmers gewollt und bestimmt. Nur so ließ sich der bestimmungsgemäße Zweck, von den zu dem Unternehmen mitwirkenden Handwerkern und Arbeitern Schaden abzuwenden, erreichen. Erfüllte der Unternehmer seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den von ihm zugezogenen Handwerkern und Arbeitern nicht pünktlich, so mußte er sich gefallen lassen, daß diese Vertragsgegner auf Rechnung seines Guthabens von dem Beklagten befriedigt wurden. Mit dieser Befriedigung und in ihrer Höhe sollte sonach die dem Beklagten obliegende Zahlungspflicht auch dem Unternehmer A. gegenüber als erfüllt gelten. So war vermöge des § 11 Nr. 2 A.'s Werklohnforderung selbst von vornherein durch den dem Interesse des Beklagten dienenden Vorbehalt eingeschränkt. Dabei scheidet die Frage ganz aus, inwieweit die Handwerker als Konkursgläubiger auf Befriedigung aus der Konkursmasse rechnen durften. Die Handwerker konnten und können aus dem § 11 Nr. 2 ein Recht überhaupt nicht herleiten. Maßgebend ist allein, inwieweit unbefriedigt gebliebene, fällige Forderungen der Handwerker an A. auf Grund jener Vertragsbestimmung nachträglich vom Beklagten befriedigt worden sind. Solche Befriedigung ist wirksam zu Lasten des Guthabens des Gemeinschuldners in Höhe von 6 430,56 ℳ erfolgt. Dabei ist unerheblich, daß der Beklagte in Gemäßheit des § 27 der Allgemeinen Bedingungen die Aufhebung des mit A. geschlossenen Vertrages mit Wirkung für den Zeitpunkt der Konkurseröffnung erklärt hat. Hierdurch hat die Guthabenforderung A.'s, die nach Lösung des Vertrages noch übrig blieb, eine Veränderung ihrer Eigenschaften nicht erfahren. Sie war vertragsgemäß zu erledigen und ist in der vorbezeichneten Höhe durch Befriedigung von Handwerkern erledigt worden. Die allgemeinen Vertragsbedingungen bieten auch der Ersatzforderung des Beklagten eine ausreichende Grundlage. Wegen der in dem hier vorliegenden Fall des § 27 Nr. 2 der Bedingungen zu gewährenden Vergütung sollen die Bestimmungen des § 13 der Bedingungen sinngemäße Anwendung finden, und aus dem § 13 Nr. 1a und 3 sowie aus Nr. 4 des im § 13 in bezug genommenen § 9 der Bedingungen ergibt sich, daß der Unternehmer im Fall seines Konkurses und des dadurch herbeigeführten Abbruchs seiner Werkleistungen für die Mehrkosten, die aus der Fertigstellung des Werkes durch andere Unternehmer erwachsen, ersatzpflichtig sein soll. Demgegenüber fällt nicht ins Gewicht, daß der Beklagte selbst den Vertrag mit dem Unternehmer A. aufgehoben hat. Denn die wesentliche Ursache für den Abbruch der Tätigkeit des A. bildete der durch dessen Verhältnisse herbeigeführte Eintritt des Konkurses. Die Ersatzforderung des Beklagten beruht im letzten Grunde auf dem Werkvertrage und war daher schon zur Zeit der Konkurseröffnung für den Fall, daß es zur Vollendung des Werkes durch andere Unternehmer als den Gemeinschuldner kommen würde, begründet. Unter diesen Umständen darf sich der Beklagte für die von ihm begehrte Aufrechnung auf den § 54 der Konkursordnung berufen. Die Klage wurde deshalb abgewiesen. (Urteil des Reichsgerichts vom 18. Oktober 1912. Aktenzeichen VII. 232/12. — Nachdruck verboten.)

Tarif- und Streikbewegungen.

Die Differenzen im Malergewerbe. Wie schon mitgeteilt (vgl. „Ostdeutsche Bau-Zeitung" Seite 138/1913), glaubte man in Arbeitgeberkreisen ernsten Grund zur Unzufriedenheit mit den zur Schlichtung der Tarifwirren berufenen drei Unparteiischen zu haben. Vor kurzem hatte nun der Vorsitzende des Hauptverbandes der Arbeitgeber im Malergewerbe, Kruse, zugleich auch mit Malermeister und Reichstagsabgeordneten Irl eine Audienz bei dem Staatssekretär Delbrück, wobei sie auch die Unstimmigkeiten mit den Unparteiischen zur Sprache brachten. In einer Konferenz, die Ministerialdirektor Dr. Caspar mit dem Vorstand des Hauptverbandes im Malergewerbe hatte, wurde nun der Zwischenfall durch nachstehende Erklärung erledigt: „Als den Unparteiischen aus einem süddeutschen Arbeitgeberblatt bekannt geworden war, daß in Kreisen der Arbeitgeber die Fassung des Schiedsspruches zum Malergewerbe wegen des Satzes über den Arbeitsnachweis Mißfallen erregt hatte, beschlossen sie bei Gelegenheit einer Sitzung, die wegen des Schiedsspruchs zum Baugewerbe stattfand, ihrerseits eine Erläuterung des beanstandeten Satzes zu publizieren. Die bezügliche Erklärung wurde im Wortlaut festgestellt und von den drei Unparteiischen vollzogen. Im Interesse der Beschleunigung sollte die Erklärung nicht zuerst in dem einige Tage später erscheinenden Organ der Unparteiischen (dem „Einigungsamt") erscheinen, sondern vorher bereits an die politische Presse abgegeben werden. Zu diesem Zwecke wurde nach der baugewerblichen Sitzung die Erklärung an zwei Zeitungskorrespondenzen abgeschickt. An welche Zeitungen die Korrespondenzen die Erklärung weitergegeben haben, kann heute nicht festgestellt werden, es ist aber anzunehmen, daß die Weitergabe an Zeitungen aller Parteien erfolgt ist." — Auf eine Anfrage des Staatssekretärs, ob die Arbeitgeber zu neuen Verhandlungen geneigt seien, wurde in zustimmendem Sinne geantwortet und der anwesende Magistratsrat von Schulz ersucht, die Vorverhandlungen in die Wege zu leiten.

Glatz. Ende voriger Woche fanden hier die örtlichen Tarifverhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe der Grafschaft Glatz und den freien, sowie der christlichen Gewerkschaften statt. Die Arbeitnehmer forderten für das erste der drei Vertragsjahre eine Lohnzulage von 4 Pf. für die Stunde und für die beiden weiteren Jahre je 2 Pf.; für Glatz soll fernerhin ein Lohnausgleich für die Herabsetzung der Arbeitszeit von 10½ auf 10 Stunden gewährt werden. Die Arbeitgeber erklärten, angesichts der allgemeinen schlechten Geschäftslage diese Forderungen der Arbeiter ablehnen zu müssen, stellten aber eine Lohnzulage für das zweite und dritte Vertragsjahr in Aussicht. Die Verhandlungen mit den oben genannten Gewerkschaften mußten infolgedessen als ergebnislos abgebrochen werden.

Inhalt.

Zur Geld- und Kreditnot im Gewerbe und Handwerk. — Sangajol als Terpentinersatz. — Verschiedenes.

Abbildungen.

Blatt 109—111. Architekt Bruno Wolter in Ratibor: Beamtenwohnhaus für 4 Familien.
Blatt 111—112. Architekt Ewald Möller in Barmen-Wichl: Wohn- und Geschäftshaus.

Schriftleiter: Arch. Prof. A. Just und Bauingenieur M. Preuß in Breslau. ☐ Verlag Paul Steinke in Breslau, Sandstraße 10.